

Motion zur Neuregelung der Taggeldversicherung bei Mutterschaft

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird beauftragt, einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten, damit die Versicherungsprämien für die Mutterschaftstaggeldversicherung auf Basis der effektiven Auszahlung der Mutterschaftstaggeldversicherung auf alle Versicherten resp. Kollektive als Lohnprozentanteil gleichmässig verteilt werden. Die von den Betrieben gewählten Wartefristen sollen bei der Prämienbemessung berücksichtigt werden. Betriebe mit Wartefristen länger als 5 Monate, tragen die Kosten für Taggeldzahlung bei Mutterschaft selber und sollen mit dieser Neuausrichtung nicht tangiert werden.

Begründung

Im Rahmen der Diskussion rund um die Initiative der Wirtschaftskammer mit dem Titel «*Vereinbarkeit von Beruf und Familie*» ist in Erinnerung gerufen worden, dass die derzeitige Mutterschaftstaggeldversicherung grössere Mängel aufweist. So laufen Betriebe, die bei der Taggeldversicherung eine Wartefrist von weniger als 5 Monaten vereinbart haben und überdurchschnittlich viele junge Frauen beschäftigen, Gefahr, dass sie mit höheren Taggeldprämien konfrontiert werden, wenn Frauen schwanger werden und die Taggeldversicherung beansprucht wird. Dies hängt damit zusammen, dass jeder Betrieb mit seinen Angestellten ein eigenes Versicherungskollektiv bildet, das - betrachtet über einen längeren Zeitraum - selbsttragend sein sollte oder muss.

Das finanzielle Polster eines kleinen Kollektivs reicht vielfach nicht aus um grössere Summen an Taggeldern abdecken zu können, das Konto läuft ins Minus. Ein Ausgleich muss dann über eine Prämienhöhung erfolgen, vollständig zu Lasten des Betriebes in dem die Frau beschäftigt ist. Dies hat zur Folge, dass die Prämienrechnungen stark schwanken können. Bei kleinen Kollektiven können grössere Taggeldzahlungen zu einem kräftigen Prämienanstieg führen und über eine lange Zeit auf einem höheren Niveau verharren.

Info: Das geschilderte Problem ist jedoch nicht nur für die Mutterschaftstaggeldversicherung typisch, sondern generell für die liechtensteinische Taggeldversicherung, in deren Rahmen auch die Mutterschaftsversicherung nach den gleichen Regeln gehandhabt wird. Ein Betrieb, der in einem bestimmten Zeitraum die Taggeldversicherung - bezogen auf seine gezahlte Prämie - überdurchschnittlich beansprucht, läuft immer Gefahr, dass die Versicherungsprämie im folgenden Jahr angehoben wird. Besonders exponiert für dieses Problem sind sehr kleine Betriebe mit nur wenigen Angestellten, wenn gleich mehrere Angestellte in einem Jahr krank werden sollten

und die Taggeldversicherung einspringen muss. Diese Thematik ist nicht Bestandteil der Motion.

Zurück zur Mutterschaftstaggeldversicherung: Es kann nicht Zweck einer Versicherung sein, dass Betriebe einen Anreiz haben, «*schlechte Risiken*», d.h. gegenständlich die Beschäftigung von jungen Frauen im gebärfähigen Alter, zu vermeiden. Es gilt den jetzigen Mangel der Mutterschaftstaggeldversicherung zu beheben, dass kleine Betriebe, welche junge Frauen beschäftigen, durch die Mutterschaftstaggelder stärker belastet werden, als solche die keine Frauen beschäftigen. Es ist deshalb erforderlich, dass die Kosten der Mutterschaft nicht von einzelnen, kleinen Betriebskollektiven getragen werden, sondern gleichmässig und solidarisch von vielen Versicherten.

Um die Eigenverantwortung der Firmen jedoch nicht zu beeinträchtigen, soll es nach Ansicht der Motionäre den Betrieben und Selbständigen nach wie vor ermöglicht werden, mit den Versicherungen die heute üblichen, unterschiedlichen Wartefristen zu vereinbaren. Betriebe mit kurzen Wartefristen zahlen eine höhere Prämie als Betriebe mit längeren Wartefristen, dafür müssen sie im Zeitraum der Wartefrist vollends selbst die Taggeldzahlungen übernehmen.

Die Berechnung einer separaten Prämie für die Mutterschaftstaggeldversicherung stellt in der Praxis kein Problem dar, da die Versicherungsleistungen der Taggeldversicherung für Mutterschaftstaggelder und Taggelder bei Krankheit heute schon getrennt erfasst werden und daher bekannt sind. Die Leistungen der Arbeitgeber für Mutterschaftstaggeld während der Wartefrist sind ebenfalls bekannt resp. können berechnet werden.

Um eine gleichmässige Belastung zu erreichen, ist die Mutterschaftstaggeldversicherung nach Auffassung der Motionäre branchen- und geschlechtsunabhängig zu gestalten.

Mit der Motion wird ein Ausgleich zwischen den meist kleineren Betrieben untereinander, mit Wartefristen unter 5 Monaten, angestrebt. Für grössere Betriebe mit Wartefristen über 5 Monaten braucht es keine Regulierung. Hier regulierend einzuwirken wäre abträglich, weil die Eigenverantwortung eingeschränkt würde.

Hingegen macht es Sinn, bei kleinen Betrieben die Risiken auf ein grösseres Kollektiv zu verteilen.

Mit der Umsetzung ist insgesamt Kostenneutralität gewährleistet, da lediglich die gesetzlich festgelegten Mutterschaftstaggelder sozial umgelagert werden.

Die Mutterschaftstaggeldversicherung innerhalb der Krankenversicherungen funktioniert gut. Deshalb soll die Taggeldversicherung für Mutterschaft bei den Krankenversicherern belassen werden. In Anbetracht der Grösse Liechtensteins sind möglichst bestehende Strukturen zu nutzen.

Die Zuordnung der Mutterschaftstaggeldversicherung im KVG zur Krankentaggeldversicherung bleibt erhalten. Neu einzuführen sind die getrennte Erfassung der Kosten und Berechnung der Prämie, sowie deren Aufteilung auf ein grosses Kollektiv.

Vaduz, den 8. April 2019

Die Motionäre

Herbert Elkuch

Erich Hasler

Thomas Rehak